Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1930	Nr. 39

Inhalt:

(Nr. 13552.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930. Vom 9. Dezember 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im Artikel I der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) und des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 vom 17. April 1930 (Gesetzsamml. S. 93) erhält § 4 Abs. 1 folgenden Zusatz:

Als freie Berufe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die staatlich geprüften oder nach § 123 der Reichsversicherungsordnung zulassungsfähigen Zahntechniker (Dentisten) sowie die vereideten Land- und Feldmesser und die Markscheider.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Dezember 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13553.) Verordnung über Gehaltskürzung. Vom 13. Dezember 1930.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517), zweiter Teil, Kapitel II, § 4 Abs. 2 wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich des Gnadenvierteljahrs — der unmittelbaren Staatsbeamten, der Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienst, im Berufs- und Fachschuldienste sowie solcher mittelbaren Staatsbeamten, die nicht unter die Bestimmung des § 2 dieser Verordnung fallen, werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt. Die Dienstbezüge des Ministerpräsidenten und der Staatsminister werden um 20 vom Hundert gekürzt.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die den im Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, einschließlich der Ausgleichszulagen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Wartegelder, Fürsorgebezüge, Übergangsgelder, Übergangsgebührnisse, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Dienstbezüge der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Beamten sowie Kapitalabfindungen und Abfindungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, und die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhegeldähnliche Versorgung.

(4) Kinderbeihilfen, Aufwandentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Fahr- und Zehrkosten, Beschäftigungstagegelder, Umzugskostenvergütungen, außerdem Kinderzulagen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstaufwandentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachtdienstzulagen, einmalige Dienstbelohnungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulagen zu den Übergangsgebührnissen der Polizeibeamten unterliegen der Kürzung nicht.

(5) Soweit die kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Staatskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse des Reichs, eines anderen Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, haben die im Abs. 1 genannten Personen den Kürzungsbetrag an die Staatskasse abzuführen.

(6) Auf Notare finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden mit unmittelbarer Wirkung nach den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gekürzt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, von der Kündigungsmöglichkeit gemäß Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, zweiter Teil, Kapitel II, § 5 (Reichsgesetzbl. I S. 517) Gebrauch zu machen, um eine dem Abs. 1 entsprechende Herabsetzung der Bezüge ihrer Angestellten herbeizuführen.

§ 3.

Den Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehen im Sinne dieser Verordnung gleich die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes.

§ 4.

(1) Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 RM jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 RM jährlich verbleiben, so werden 1500 RM gewährt.

§ 5.

Der Finanzminister und die zuständigen Fachminister sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. In Zweifelsfällen entscheidet der Finanzminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, insbesondere auch darüber, welche Bezüge der Kürzung unterliegen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Januar 1934 außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Höpker Aschoff Grimme.

zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Minister für Handel und Gewerbe und den Justizminister.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1930 ist auf Seite 309 ff. die Satzung für die Handelshochschule in Königsberg i. Pr. vom 1. November 1930 — IV 15042/30 Gt. —, die am gleichen Tage in Kraft getreten ist, veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 1930.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. September 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 220 000 Volt-Doppelleitung von dem Umspannwerk Ahlten bei Lehrte bis zur Südostgrenze des Hamburger Staatsgebiets

   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 46 S. 225, ausgegeben am 15. November 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1930

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer 60 000 Volt-Hochspannungsdoppelleitung von dem Umspannwerk Ahlten bei Lehrte zu den Aller-Zentralen in Oldau bei Celle

   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 46 S. 225, ausgegeben am 15. November 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. November 1930
über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 47 S. 481, ausgegeben am 22. November 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. November 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Traben-Trarbach für den Bau eines Weinbergswegs in der Gemarkung Traben
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 49 S. 229, ausgegeben am 29. November 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.